



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 11-2026 – vom 19.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.03.2026
2. Einladung zur Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord am 24.03.2026
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach und der Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach für das Haushaltsjahr 2026
5. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)
6. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Untersagung der Nutzung der Kellerräume in der Talstraße 284, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Flurstücksnr. 5145/19 vom 17.03.2026

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, 26.03.2026, 18:00 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



Tagessordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in den Jahren 2026/2027
3. Förderprojekt "Jung.Eigenständig.Stark! - Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung der Jugendarbeit": Rückblick und Ausblick
4. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 3. März 2026

gez. Stefan Ulrich

Stefan Ulrich
Bürgermeister

Rotwild – Hegegemeinschaft

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pfälzerwald-Nord

Christoph Wagner, Hauptstr. 1 a, 67718 Schmalenberg

Schmalenberg, 03.03.2026

Bekanntmachung

**Am Dienstag, den 24. März 2026 um 18.00 Uhr
findet im Forstamt Kaiserslautern, Stiftswalder Forsthaus, 67657
Kaiserslautern die
Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald-Nord statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Veröffentlichung und Wahl eines Schriftführers
3. Ergänzungswahlen Vorstand
4. Beratung und Beschlussfassung zu eingegangenen Anträgen an die Versammlung
5. Jagdstrecke im Jagdjahr 2025/2026
6. Abschussplanung für das Jagdjahr 2026/2027
7. Haushaltsabschluss 2025/2026 und Entlastung der Kassenführung
8. Haushaltsplan 2026/2027
9. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2025/2026
10. Populationserfassung Rotwild (Sachstand)
11. Trophäenschau 2025/2026
12. Verschiedenes

Christoph Wagner, Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach und Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher und seinen Vertretern wurde für das Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Anhängen sowie der hierzu ergangene Prüfbericht liegen gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung an den sieben folgenden Werktagen nach dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme aus.

Ludwigshafen, den 12.03.2026

Pfannebecker

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 7Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S.21), in der Sitzung am 17.12.2025 in Böhl- Iggelheim die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 25.02.2026, Az.: 1140-0001#2026/0016-0382 Ref_21). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.308.309 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.308.309 €
das Jahresergebnis auf 0

2. Im Finanzhaushalt
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 €
Summe der Einzahlungen auf Investitionstätigkeit auf 840.000 €
Summe der Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf 840.000 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf 0 €
Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite wird auf 63.525 € festgesetzt.

§ 5 Umlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Umlage wird auf 1.195.280 € festgesetzt. Sie wird zu je 1/3 am 01. Februar, 01. Juli und 01. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

§ 6 Sonderumlage/ Investitionsumlage

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen, gem. § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 120.000 € festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig. Als Investitionsumlage wird ein Betrag von 40.000 € festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2022 410.929 €, zum 31.12.2023 526.186 €, zum 31.12.2024 473.744 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 473.744 € und nach der Planung zum 31.12.2026 473.744 €.

§8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 € überschritten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach

Ludwigshafen, den 11.03.2026

Gez.

Pfannebecker

Verbandsvorsteher

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. §24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein während der üblichen Dienstzeiten aus.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Aufgrund des Beschlusses der Versammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach vom 17.12.2025 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl S 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) die 11. Änderung der Verbandsordnung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach fest:

Artikel I

Die Aufstellung über die Verteilung der Umlage (Kostenverteiler gem. § 11 Abs. 1 der Verbandsordnung) wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung geändert.

Artikel II

Die Änderung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103-001#2026/0002-0382 Ref_21
54290 Trier, den 25.02.2026
Im Auftrag gez. Martin Schulte

Kostenverteiler gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung								
Klasse	-	1	2	-	3	4	-	-
Gewässer-Ordnung	2	2	2	3	3	3	Gesamt-	Anteil an
Gewässerstrecke in km	insges.	Ortslage	Freilage	insges.	Ortslage	Freilage	index	Gesamt-
Index		21	17		9	5		kosten in %
<u>Speyer</u>								
Woogbach	3,81	3,03	0,79					
Speyerbach	2,35	1,82	0,53					
Summe	6,16	4,84	1,32					
Indexzahl		101,68	22,37				124,05	6,42
<u>Stadt Ludwigshafen</u>								
Rehbach	2,81		2,81					
Rehbachdeiche	3,00		3,00					
Viertelbach				1,07		1,07		
Summe	5,81	0,00	5,81	1,07	0,00	1,07		
Indexzahl		0,00	98,80		0,00	5,35	104,15	5,39
<u>Rhein-Pfalz-Kreis</u>								
Woogbach	5,30	2,55	2,74					
Speyerbach	7,01	2,06	4,95					
Rehbach	14,38	4,35	10,03					
Rehbachdeiche	4,10		4,10					
Summe	30,78	8,96	21,82					
Indexzahl		188,14	370,92				559,06	28,92
<u>Schifferstadt</u>								
Floßgraben (Golfplatz)				0,89		0,89		
Kirchenschlaggraben				1,07		1,07		
Neugraben				2,64		2,64		
Ranschbach				6,77		6,77		
Riedgraben (Golfplatz)				1,39		1,39		
Böhlgraben				4,81		4,81		
Muldengraben				0,48		0,48		
Quodgraben				1,17		1,17		
Blößgraben				1,25		1,25		
Summe				20,47	0,00	20,47		
Indexzahl					0,00	102,33	102,33	5,29
<u>Limburgerhof</u>								
Ranschbach				2,13		2,13		
Böhlgraben (Hungergraben)				1,95		1,95		
Summe				4,08	0,00	4,08		
Indexzahl					0,00	20,40	20,40	1,06
<u>Neuhofen</u>								
				1,05		1		
Summe				1,05	0,00	1,05		
Indexzahl					0,00	5,25	5,25	0,26
<u>Verbandsgemeinde</u>								
<u>Römerberg-Dudenhofen</u>								
Rottwiesengraben / Flußgr.				1,48		1,48		
Altwiesengraben				5,76		5,76		
Hainbach				5,89	2,04	3,85		
Modenbach				2,96		2,96		
Summe				16,09	2,04	14,05		
Indexzahl					18,37	70,25	88,62	4,58



**Allgemeinverfügung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Untersagung der Nutzung der Kellerräume in der
Talstraße 284, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Flurstücksnr. 5145/19
vom 17.03.2026**

Gemäß der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S 365) in der Fassung vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl. 1957, S. 101), in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Neustadt an der Weinstraße als zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit wird allen Eigentümern, Besitzern, Nutzern und sonstigen Nutzungsberechtigten **die Nutzung der Kellerräume in der Talstraße 284, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Flurstücksnr. 5145/19, untersagt.**
2. Hinsichtlich der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse **die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VWGO** angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

zu Ziffer 1

Die Eigentümerin und Vermieterin dieser Räume, die WoKo Vermögensverwaltung GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Kochanek als Geschäftsführer, ist Bauherrin des Bauvorhabens „Umnutzung eines Kellers innerhalb einer alten Papierfabrik zu 5 Musikproberäumen“ auf dem Flurstück 5145/19, Talstraße 284, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

Mit bestandskräftigem Bauschein vom 30.07.2021 wurde Ihr für das Projekt eine Baugenehmigung erteilt unter der Bedingung, dass in den Räumen, die zukünftig als Aufenthaltsräume für Menschen und nicht mehr nur als Kellerräume genutzt werden sollten, verschiedene allgemeine und brandschutzrechtliche Vorgaben umgesetzt werden würden.

Unser Standort:

Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Ust-IdNr:

DE 149390961
Leitweg-ID:
073160000000-001-82

Sparkasse

IBAN: DE58 5465 1240 0000 0015 03
BIC: MALA DE 51 DKH

Telefonzentrale:

Telefaxzentrale: 06321 855-1280



Tatsächlich wurde die Nutzung der Musikproberäume jedoch aufgenommen, ohne, dass diese dringend erforderlichen Ertüchtigungen vorgenommen wurden.

Nach § 59 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) hat die Bauaufsichtsbehörde unter anderem bei der Nutzung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 LBauO darüber zu wachen, dass die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden; sie haben zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach § 81 LBauO kann die Behörde insbesondere eine bereits aufgenommene Nutzung baulicher Anlagen untersagen, wenn diese gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder die Nutzungsänderung der Anlagen verstoßen und nicht auf andere Art und Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Auf tatbestandlicher Seite erfordert das Eingreifen der Behörde also, dass die hier betroffene bauliche Anlage gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

Gemäß § 15 LBauO müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Wegen § 17 LBauO müssen bauliche Anlagen darüber hinaus jederzeit verkehrssicher sein.

Da Aufenthaltsräume dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen, stellen die Rechtsvorschriften zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens höhere Anforderungen an diese Aufenthaltsräume als an sonstige (Neben-) Räume, beispielsweise im Hinblick auf den Wärme- oder Schallschutz, die Belichtung und Beleuchtung sowie insbesondere den Brandschutz.

Die hier betroffenen Räumlichkeiten liegen unter der Erde. Sie haben keine unmittelbar ins Freie führenden Fenster zur Be- und Entlüftung und auch keine Tageslichtbeleuchtung. Um einen sicheren Aufenthalt zu gewährleisten waren in der Baugenehmigung vom 11.03.2021 (BV 265-20) diverse Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Beleuchtung, Belüftung, etc. vorgesehen. So lange diese nicht nachweislich erfüllt sind ist die Anlage nach Maßgabe des § 79 LBauO nicht sicher benutzbar und die Nutzung ist gemäß § 81 LBauO zu untersagen.

Im Hinblick auf die Proberäume ist derzeit keine sichere Benutzung gewährleistet. Weder ist eine Konformität bescheinigt noch wurden Belege dafür vorgelegt, dass tatsächlich funkvernetzte Rauchwarnmelder und eine hinterleuchteten Rettungswegebeschilderung fachgerecht installiert worden sind.

Da die Räume derzeit zumindest teilweise vermietet sind und sich regelmäßig Personen darin aufhalten kann bei einem Fortbestehen der gegenwärtigen Lage eine akute Gefahr für Leib und Leben von Menschen nicht ausgeschlossen werden. Das behördliche Einschreiten zur Durchsetzung der in Ziffer 1 dieser Verfügung angeordneten Maßnahme ist deshalb zur Herstellung rechtmäßiger Zustände auf



dem Grundstück notwendig und darüber hinaus ermessensgerecht zur Erreichung des gewünschten rechtmäßigen Zustandes.

Die Untersagung der Nutzung der Räume ist ein geeignetes Mittel um die Gefahren aus den bestehenden Verstößen gegen die Anforderungen des materiellen Baurechts schnell und effektiv zu unterbinden. Da unklar ist, ob die Baugenehmigung durch die Bauherrin überhaupt umgesetzt werden soll ist derzeit auch kein milderer Mittel gleicher Eignung denkbar, welches den bestehenden Rechtsverstoß beseitigen könnte. So lange sich aufgrund der Nutzungsuntersagung jedoch niemand dort aufhält, kann es dahinstehen, ob die Bedingungen für die Proberäume geschaffen werden.

Als Nutzer der Anlage sind Sie Handlungsstörer und deshalb im Rahmen der Störerauswahl auch zutreffender Adressat dieser Verfügung im Sinne des § 54 LBauO, weil Sie die Möglichkeit haben auf Nutzung und damit das Gefahrenpotential Einfluss zu nehmen.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich. Im vorliegenden Fall überwiegt das besondere öffentliche Interesse ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse ergibt sich aus dem Umstand, dass es den Nutzern der Räumlichkeiten nicht zuzumuten ist, die durch die beschriebenen Mängel verursachte Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit hinzunehmen. Nachdem die zu beurteilenden Räume unter der Erde liegen, ist das Funktionieren des vorbeugenden Brandschutzes unabdingbar und Zweifel daran sind angesichts der mit einem Fehler einhergehenden Gefahr für Leib und Leben der Nutzer nicht hinnehmbar.

Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung kann zur Folge haben, dass in der Zwischenzeit Menschen zu Schaden kommen, insbesondere falls sich durch die einen mangelhaften Brandschutz angelegte Gefahr in den Räumen ohne Tageslicht mit eingeschränkten Rauchabzugs- und Lüftungswegen verwirklicht.

Hinzu kommt, dass bereits grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Verfolgung illegaler Nutzungen besteht, zumal nur so eine Gleichbehandlung gegenüber den Bürgern erreicht werden kann, die sich gesetzestreu verhalten.

Bestehen gegen die Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Ordnungsverfügung keine durchgreifenden Bedenken, drängt es sich als Ergebnis der im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung regelmäßig auf, dem öffentlichen Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung Vorrang zu geben. Das Interesse des Betroffenen, eine ungenehmigte Nutzung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht einstellen zu müssen, ist rechtlich nicht schutzwürdig (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.09.2018, Az. OVG 10 B 1126/18, Juris).

zu Ziffer 3

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Erhebung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist daher nicht möglich. Dies gilt auch für die Übersendung des Widerspruchs mittels eingescannter Datei (z.B.: PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift).

Neustadt an der Weinstraße, den 19.03.2026

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Auftrag
gez. Soffel
